



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871
office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Az: C003/31 u.811/0-2022, Bu

VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 14. Dezember 2021, TOP 3.), wird iVm dem Interessentenbeitregesetz 1958, LGBl. 28/1958 idgF und dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF verordnet:

KANALGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührempflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke; bei Vorliegen eines Baurechtes der Bauberechtigte, der wie ein Eigentümer behandelt wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 20,97**, mindestens jedoch **€ 3.565,00**.

Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende Aufschläge verrechnet:

- a) Für Betriebe deren Abwässer hinsichtlich der Menge bzw. Beschaffenheit
wesentlich von häuslichen Abwässern abweichen 100 %
- b) Autowaschanlagen 15 %

Für folgende Betriebsstätten werden Abschläge von der jeweiligen Bemessungsgrundlage gewährt:

- c) für KFZ-Werkstätten, Steinmetzbetriebe, Bauhöfe, Installationsbetriebe, Heiz- und Kochgeräteerzeugung, Tischlereien, Möbelhäuser, Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Verkaufsmärkte, öffentliche Schulen, Kindergärten und Säle sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte und Museen oder Teile von solchen, die der Produktion oder dem Verkauf oder der Ausstellung dienen:
- | | |
|---|------|
| für eine verbaute Fläche ab dem 350. m ² bis 500 m ² | 50 % |
| für die weiters verbaute Fläche ab dem 501. m ² bis 1 000 m ² | 70 % |
| und für eine ab dem 1 001. m ² hinausgehende Fläche | 80 % |

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundflächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Garagen und Nebengebäude ohne Abwasseranfall werden nicht gezählt. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind (Heiz- und Öllagerräume werden nicht einbezogen). Wintergärten sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Vorspringende Balkone und Loggien sind von der Berechnung ausgeschlossen.
- (3) Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes.
- (4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.565,00**.
- (5) Für mit einem Wasseranschluss versehene Lagerhallen (Lagerhallen sind Baulichkeiten, die ausschließlich der Lagerung von Gegenständen dienen) ist, unabhängig von deren Größe,
 - a) die Mindestanschlussgebühr in der in Absatz 1 genannten Höhe zu entrichten, wenn von der Lagerhalle nur häusliche Abwässer in den Kanal eingeleitet werden.
 - b) Werden von Lagerhallen keine Abwässer in den Kanal eingeleitet, so werden diese Hallen für die Gebührenbemessung nicht herangezogen.
- (6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Kanalanschlussgebühr eine allfällig bereits entrichtete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung anzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Die Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Absatz 6 lit.a) und b) findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern (Bauberechtigten) der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.

- (2) Die Eigentümer (Bauberechtigten) der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 4,11** pro Kubikmeter Wasserverbrauch (ermittelt nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung) für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
- (3) Erfolgt die Wasserversorgung für Trink- oder Nutzwasserzwecke (ohne ausschl. Gartenbewässerung) über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage oder ein Zysternensystem, so ist ein geeichter Wasserzähler unmittelbar nach der Pumpanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung auf Kosten des Eigentümers (Bauberechtigten) des angeschlossenen Grundstückes (Gebäudes) einzubauen.
- (4) Lässt sich der Wasserverbrauch (Trink- oder Nutzwasserverbrauch) mangels einer Messvorrichtung oder eines Wasserzählers nicht feststellen, so ist eine jährliche Kanalbenutzungspauschale zu entrichten. Dieses ist je Ablesezeitraum nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke derselben Größe und Verwendung zu berechnen, wobei ein Verbrauch von 45 m³ pro Person und Jahr angenommen wird. Falls diese Berechnung nicht möglich ist, ist die Pauschale (je Ablesezeitraum – einmal jährlich) für bewohnte Objekte mit 160 m³ zu entrichten.
- (5) Sofern über eine eigene Brunnenanlage Pools oder Schwimmbecken befüllt werden und eine Entleerung in die Ortskanalisation (Bad- und Spülwässer) erfolgt, hat der verpflichtete Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) zur Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr entweder auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler zu installieren oder eine Jahrespauschale für 40 m³ zu entrichten. Zur Meldung über die Inbetriebnahme eines Pools oder Schwimmbeckens ist der Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) binnen zwei Wochen nach Errichtung oder Aufstellung des Pools (Schwimmbeckens) verpflichtet.
- (6) Der Grundstückseigentümer (Bauberechtigte) ist berechtigt, auf seine Kosten eine Subzählerinstallation zur Ermittlung des Verbrauches für ausschließliche Gartenbewässerungszwecke einbauen zu lassen. Der Einbau des Subzählers erfolgt über Ansuchen des Grundstückseigentümers (Bauberechtigten) durch die Gemeinde, wobei auch eine Abnahme dahingehend erfolgt, dass nach dem Subzähler Zuleitungen nur in den Gartenbereich führen. Der Subzählerstand ist jährlich selbst abzulesen und dem Stadtamt mitzuteilen, wobei der ermittelte Verbrauch nicht der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr für das angeschlossene Grundstück unterliegt.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich **€ 0,24** pro Quadratmeter Grundstücksgröße und Jahr. Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.

§ 5

Entstehung des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Vierteljahresvorschreibung des 1., 2. und 3. Quartals sind a-conto Zahlungen. Die Abrechnung erfolgt anlässlich der Vorschreibung am 15. November eines jeden Jahres.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine Jahresgebühr und jeweils am 15. Mai eines Jahres fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz. In Fällen des § 3, Abs. 4 ist die aliquote Jahresgebühr zu entrichten, wenn der Anschluss während des Jahres erfolgt.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 6

Umsatzsteuer

Sofern die Umsatzsteuer im Vorstehenden nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise) und es ist zu diesen Gebührensätzen die jeweils gesetzlich geregelte Umsatzsteuer (derzeit 10 v.H.) hinzuzurechnen, wenn eine solche zur Verrechnung kommt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2022.

Mattighofen, den 14. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang, e.h.